

Jacob Friedrich Roennberg

Über Symbolische Bücher in Bezug aufs Staatsrecht

Dritte Abtheilung der zweiten Fortsetzung : Nebst Einladung zur ungeheuchelten Feyer des Pfingst-Festes

Rostock: mit Adlerschen Schriften, 1794

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878986057>

Band (Druck) Freier  Zugang





J. 512.
1794. Pfingsten.

~~M-1256.~~ ^{422. 1. c.}

Dritte Abtheilung
der zweiten Fortsetzung meiner Schrift
über
Symbolische Bücher
im Bezug
aufs Staatsrecht

nebst Einladung
zur ungeheuchelten Feyer
des
Pfingst = Festes

vom
gegenwärtigen Rector der Universität
D. Jacob Friederich Koennberg
Hofrath und Professor hieselbst.

Rostock 1794,
mit Adlerschen Schriften.



So wie ich, in meinen Rektorat Programmen, zur Herz und Seele beschäftigenden Feyer der Geburt und der Auferstehung Jesu Christi aufgefordert: also auch jetzt zur gleich würdigen Feyer des Pfingst-Festes.

Die ganze Natur ist um und neben uns verüungt, und die Saat auf dem Felde blüht der Reife entgegen, zur so wohlthätigen Frucht für's ganze menschliche Geschlecht. So, so auch, meine Theuersten Mitbürger, in moralischer Rücksicht. Denn dadurch, daß der heilige Geist nun den Aposteln mitgetheilt, das heißt, daß nun, von oben herab, die Geisteskräfte derselben veredelt und gestärkt wurden, da gingen sie hin in alle Welt, unterrichteten alles Volk in der nur allein seelig, das heißt zeitlich und ewig glücklich, machenden Lehre Jesu, und befestigten dadurch Glauben und Vertrauen, Liebe und Anhänglichkeit an, auf und für den Erlöser der Welt.

Nun begann durch diese so wohlthätige Belehrung, Aufklärung des Verstandes und Licht der Vernunft. Diejenigen Geisteskräfte, welche Unwissenheit, Irthum und Wahn bis jetzt gelähmt, fühlten sich nun gespannt, und hoben sich zur verüungen Thätigkeit in den Geschäften des Berufs. Sinne und Denkart wurden veredelt: und so ward, durch Verbreitung des Christenthums, durch thätigen Einfluß der Lehre Jesu auf Leben und Wandel, häusliches Glück und bürgerlicher Wohlstand vermehrt.

Dies

Dies alles ist Bewegungsgrund genug, ein Fest zu feyern, welches zum dankbaren Gedächtnis der — durch Verbreitung des Christenthums — bewirkten Veredlung des ganzen menschlichen Geschlechts, gestiftet worden. Hievon genug.

Und nun zur Fortsetzung meiner Erwiederung auf die Bemerkungen über meine so oft genannte Schrift. Ich fahre also dort in der gegenwärtigen dritten Abtheilung meiner Beantwortung fort, wo ich die zweite Abtheilung derselben schloß. Diesem zufolge führe ich meine Leser darauf zurück, daß ich gegen die Behauptung des Verfassers der Bemerkungen — daß nemlich des Katholischen Reichs- Theils Meinung von der Unabänderlichkeit des Augsburschen Glaubensbekenntnisses, die Protestanten nicht nöthige, noch jest hierüber gleicher Meinung zu seyn *) — schon am Schlusse der zweiten Abtheilung meiner Beantwortung erwiedert, daß ich in meiner so oft genannten Schrift nirgends dem Katholischen Reichstheil das Richteramt über das Glaubensbekenntniß der evangelischen Reichsstände verliehen; und daß ich deshalb die gegen mich herausgezwungen werden wollende Schlussfolgerungen im Vorbericht der ersten Fortsetzung meiner Schrift hinlänglich widerlegt. Ich fahre also nun nachstehendermaßen fort.

Wann

*) Seite 75 der Bemerk.

Wann nun das, was ich dort umständlich genug ausgeführt — mit gehöriger Geistesaufmerksamkeit, so wie nach Gefühl einer ungeheuchelten Wahrheitsliebe — erwogen wird; so wird hiedurch schon dasienige hinlänglich widerlegt, daß mir nemlich nun, durch obigen Satz, mein Gegner den Vorwurf zu machen strebt, als wenn ich Katholische Reichsstände hätte über Religionslehren und Glauben des evangelischen Reichstheils, zu Richtern machen wollen.

Gesetzt aber auch, daß mein Gegner hiedurch mir den oben erwähnten Vorwurf nicht habe machen wollen, sondern daß er mir nur hiedurch habe zu Gemüte zu führen gesucht, daß wir keine solche Unabänderlichkeit, als, nach Katholischen Grundsätzen, den Konzilien Schlüssen und so überhaupt den Römischen Kirchensatzungen beigelegt, von unserm Lehr und Glaubensbegriff behaupten müßten; ³⁾ so ist doch auch dies nichts mehr als Deklamation. Denn nirgends habe ich in meinem Buch, nach Katholischen Grundsätzen das Unveränderliche unsers Evangelischen Religionslehrebegriffs vertheidiget. Nichts that ich, als daß ich das Un-

3) Seite 78 und 79 der Bemerk.

abänderliche der Haupt und Grundlehreſätze unſerer Religionsdogmen behauptet, und zwar deshalb behauptet, weil ſie, im Worte der ewigen Wahrheit, gegründet, und ſo aus der Bibel in unſer Lehr und Glaubensbekenntniß übergetragen worden. Hier iſt alſo keine Päbſtliche, keine Konzilien Autorität, kein, — durch Kirchensatzungen — aufgedrungenes Dogma; wol aber reine unverfälſchte Lehre Jeſu. Hier iſt alſo keine andre Autorität, als die der unwandelbaren ewigen Wahrheit des Wortes Gottes ſelbſt.

Wanns daher auch nicht in Verträgen und Friedensſchlüſſen geſchrieben ſteht, als „hätten die Proteſtanten zugeſagt, daß ſie nie Etwas an ihren Symboliſchen Büchern abändern wollten“ 4); ſo liegt doch ſchon in der innern, weſentlichen Beſchaffenheit der Haupt und Grundbegriffe unſerer Religion, daß wir ſie, nicht allein, wegen ihres hohen göttlichen Urſprungs, ſondern auch deshalb nicht abändern können noch dürfen, ſo lange wir Augſburgſche Konfeſſionsverwandte, das heißt, wahre wirkliche Evangelische Glaubensgenossen bleiben wollen. — Indessen ſey doch hier noch Nachſtehendes bemerkt.

Db

a) Seite 79.

Ob es gleich Thatsache ist, daß die Evangelischen Reichsstände deshalb nicht mit dem Katholischen Reichstheil wegen ihres Religions Lehrbegriffs bestimmte Vorträge errichtet; so vereinbarten sich doch — so wie dies auch in meinem Buche hinlänglich ausgeführt — die eben genannten Evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände mit ihrem Volke, das heißt, mit ihren Staatsbürgern über diejenigen, in unserem Glaubensbekenntnisse, enthaltene Religionslehre, wornach sie ihre Gottesverehrung und so das ganze Religionswesen nunmehr, nach ihrer Trennung von der Römischkatholischen Kirche, einrichten wollten.

Zwar sucht mein Herr Gegner auch die Verbindlichkeit solcher Verträge zu verneinen, weil dies „ein Versprechen über eine, nicht in der Macht der Versprechenden gestandene Sache, also ein ungültiges Versprechen seyn soll.“⁵⁾

Ohne mich über dasienige hier zu verbreiten, was unveräußerliches Menschenrecht genannt wird — und wovon in unseren Tagen so viel, aber auch nur zu oft, ohne Kopf, geschrieben worden, — führe ich hier nur dies an. Sobald der Mensch in Gesellschaftliche, in Staatsverbindungen eintritt, bekom-

5) Seite 75.

men seine individuellen Verhältnisse, durch die Staatsverbindungen, eine nähere Bestimmung; denn nun ist er nicht mehr der einzeln für sich, sondern in einer gesellschaftlichen Verbindung, als Staatsbürger, lebende Mensch.

Wann nun gleich hier die, ihm als Mensch, so wesentlich gebührende Befugnisse nicht aufgehoben werden können; so bekommen sie, nach dem Verhältniß der Staatsverbindung, doch, bei der Anwendung, eine nähere Modifikation, damit durch ihre Ausübung — nicht die Rechte seines Mitbürgers beschränkt, und so Ruhe und Sicherheit des Staats geschwächt werde; weil, im entgegenge- setzten Fall, das bellum omnium adversus omnes eines Hobbes, ⁶⁾ zuverlässig die ganze Staatsge- sellschaftliche Verbindung — zerreißen würde.

Daf

6) Wann doch nun, den Hobbes, in seinem *Leviathan*, mit Geisteskräfte und Aufmerksamkeit, dieienigen Kraftmännern, die, — nach einem, durch zu feurige Einbildungskraft, verstärkten Drange für die so genannten Rechte des Menschen — alle bisher ge- wohnte Staatsverfassung als Menschendruck wähen, ich sage, wann doch nun diese, nur zu oft noch jugendliche Feuerköpfe, den Hobbes in seinem *Leviathan* — da nun dis Buch in deutscher, mithin in ei- ner, vielleicht für sie faßlicheren Sprache, bei Händel

Daß dies nichts weniger als Deklamation sey, beweist das sich nun selbst zerfleischende Frankreich, wo die Rechte des Menschen, im Posaunenton, von den Dächern herab verkündigt wurden; dem Volke für dieselben es an Geistesverdauung gebracht; und so das enthußiasmirte Gefühl derselben, zur hoch auflobernden Volkswuth — von den so herrsch als eigennütigen, aber nicht weniger kühnen und entschlossenen Demagogen — also entflammt ward, daß nun diese Demagogen, die Jahrtausend bestandene Monarchie, in einem Nun und Augenblick, zersprengen konnten, dergestalt zersprengen konnten, daß dies eine Erschütterung in der Grundveste aller übrigen Europäischen Staatsverfassungen verursachen mußte. Im übrigen verleugne ich den hohen Werth der Menschenrechte nicht — jedoch nur also, wie sie eine, von Vorurtheilen gereinigte Vernunft, nach ihren wahren eigenthümlichen Verhältnissen, darzustellen vermag.

G 3

Allein

in Halle herausgekommen — durch und durch, mit gehöriger Geisteskühle und Aufmerksamkeit studiren mögten!!! Gewis, sie würden dann wieder nüchternen Geistes, und stießen den, mit Zauber von Gleichheit und Freiheit gefüllten Becher, mit Füßen zurück — —

Allein der Absprung von der Metaphysik in die Legislation und bürgerliche Verfassung, ist und bleibe Studierstubenidee, welche den Geschäftsmann nicht überzeugt, der, nach Ordnung, Gesetz und Verträgen, die Handlung der Staatsbürger beurtheilt und prüft, ob sie diesen konkreten Verhältnissen gemäß sind. „Die Rechte der Menschheit — schreibt daher ein V i e s t e r — und bürgerliche Verfassung haben, wie es mir scheint, ganz und gar nichts mit einander zu thun: die letzte beruhet auf Verträge, Einrichtungen und Gesetze.“ 7)

Dies sey genug zur Erwiederung: als wenn keine Uebereinkunft, keine Verträge über Religionslehresätze, zum Zweck der Organisation, der Einrichtung des Religionswesens im Staate, getroffen werden können, und daß — wann dennoch deshalb Verträge errichtet — dies nichts weiter sey und seyn könne, als ein Vertrag ohne verbindende Kraft.

Nichts desto weniger giebt mir der Verfasser der Bemerkungen meine Behauptung zu: daß nämlich unser Augsburgsches Lehr und Glaubensbekennt-

7) S. die Berliner Monatschrift von 1790. Seite 211. und zwar in der Nachschrift zu des Hrn. Claren Abhandlung über die Rechte der Menschheit.

kenntniß, beim Abschluß des Religions und Westphälischen Friedens, zur Grundlage gemacht worden, und bezeugt, daß dasjenige, was ich, zum Beweise dieser meiner Behauptung in meinem Buche ⁸⁾ ausgeführt — „nach seinem Gefühl sehr richtig getroffen.“ ⁹⁾ Es folgt aber aus meiner Behauptung noch nicht — fügt mein anonymer Gegner hinzu — „daß die Augsburgischen Konfessionsverwandte, gradezu um dieser und iener einzelnen lehre willen, zu gleichem Rechte mit dem katholischen Reichstheil gelangt; sondern weil dies ihr Glaubensbekenntnis das Dokument ist, daß sie sich unwiederbringlich von der Päpstlichen Hierarchie losgewunden, und nun eine, von der Römischkatholischen, abge sonderte Kirche ausmachen.“ ¹⁰⁾ — „Ich sehe daher auch nicht ein — heißt es ferner — wie daraus, daß die Augsburgische Konfession den Religions und Westphälischen Frieden zur Grundlage gedient, gefolgert werden könne, daß nun auf der unverbrüchlichen Westhaltung an jedem, einzelnen Lehrsatze derselben, so un- gemein viel beruhe.“ ¹¹⁾ Hierauf antworte ich
Nach-

8) S. 108.

9) Seite 83 der Bemerk.

10) Seite 84 der Bemerk.

11) Ebendasselbst.

Nachstehendes: Die Folgerungen, welche an der eben, wörtlich angeführten Stelle der Bemerkungen — aus dem, was ich Seite 108 meiner Schrift behauptet, herausgezogen worden, habe ich so wenig vertheidiget, als sie notwendig aus der, mir selbst gegenseitig zugegebenen Behauptung: — die Augsbursche Konfession ward Grundlage beim Abschluß des Religions- und Westphälischen Friedens — abgeleitet werden müssen. Denn nichts, nichts habe ich weiter behauptet, als daß, die Haupt- und Grundwahrheiten unsers Evangelischen Lehr- und Glaubensbekenntnisses, unveränderlich, unerschütterlich stehen bleiben müßten, jedoch nicht, weil sie vom Luther und Melancthon, weil sie von Menschen aufgesetzt — denn Menschenfügungen wurden, nach dem Hochgefühl der Geistesfreiheit, verworfen, und so dadurch die, bis dahin gewohnten, Fesseln der Römischen Hierarchie abgestreift — sondern weil sie aus der Bibel, mithin aus dem ewig wahr und unwandelbar bleibenden Worte Gottes in unsere Symbole übergetragen, und so Kaiser und Reich, als Evangelischer Lehrbegriff nicht allein, sondern auch als diejenige Urkunde dargelegt worden, wodurch unsere Väter ihren Zurücktritt von der Römischkatholischen Kirche, gerechtfertiget haben.

Ich

Ich gehe nun zur Beantwortung des

Zweiten Kapitels

der zweiten Abhandlung der Bemerkungen über. Weil ich in meinem Buche, ¹²⁾ in Grundlage des Religions und Osnabrückschen Friedensschlusses, so wie nach anderen, dort namentlich angeführten Reichsgesetzen, behauptet: daß im Deutschen Reiche keine andere, als die Evangelische und Römischkatholische Religion, als öffentliche Volksreligion, den Schuß des Reichs bei öffentlichen Religionshandlungen, mithin bei ihren öffentlichen Gottesverehrungen, finden sollten; und dem zur Folge, „alle Sekten und irrige Opinions — wies im Reichsgesetze genannt wird — abgeschnitten seyn sollen“ so giebt mir zwar mein Gegner dies zu: glaubt aber doch, daß nichts desto weniger „die Nachwelt Verbesserungen an den Symbolischen Büchern, wenn sie sie (solche) für notwendig ansieht“ vornehmen können. ¹³⁾ Allein, wo habe ich Verbesserung, wo Berichtigung in Nebenbegriffen unserer Symbolen, nach wahrer biblischen Kritik, verläugnet? wo alles, was, bis auf den letzten Buchstaben nach, in unseren Symbolen geschrie-

12) Seite 108 u. f.

13) Seite 86 der Bemerk.

geschrieben steht, als unabänderlich beizuhalten, vertheidiget?

So habe ich schon bei der ersten Fortsetzung meiner Schrift gefragt; so frage ich hier nochmal, und die Wahrheit antwortet: Nein! Dies ist nicht behauptet — wanns auch in den Gegenschriften, zum Theil nach einer übereilten, nur zu oft aber auch nach inkonsequenten, aus absichtlich deshalb verschrobenern Vorderfäßen, extorquirten Folgerungen, also dargestellt worden.

Auf alles, was nun in den Bemerkungen folgt, und auf Darstellung der in unsern Symbolen enthaltenen Lehrsätze sich bezieht¹⁴⁾, erwiedere ich nichts: Denn ich habe, über Symbolische Bücher nicht als Theolog, sondern als Publicist, geschrieben. Das aber behaupte ich, vor dem Angesichte von ganz Deutschland, daß ich mich, von den Hauptwahrheiten unseres Religionslehrbekenntnisses überzeugt fühle, und daß man, eigenwillig, an den Grundbestandtheilen derselben — vermöge dessen, was das allgemeine Kirchenstaatsrecht, so wie das, des Deutschen Reichs, als auch das Territorial Kirchen-

staats-

14) Seit 89 bis 92. und so vorzüglich auf der zuletzt genannten Seite der Bemerk.

Staatsrecht der Evangelischen Reichslande, allen Volkslehren an Kirchen und Schulen zur Pflicht macht — nichts abändern darf.

Hiedurch aber verläugne ich meine Achtung „für wahre Aufklärung, für diese, allen Evangelischen Predigern so höchstwünschenswürdige Erforderniß“¹⁵⁾ eben so wenig, als mein Gegner. Es ist daher ein — ungerechter, mir in den Bemerkungen¹⁶⁾ gemachter Vorwurf, daß ich diese wahre, die Achtung eines jeden denkenden Mannes, verdienende Aufklärung für Socinianismus, Naturalismus und Deismus, in meinem Buche geachtet hätte. — — Wol aber habe ich das, was die neueste Geschichte der theologischen Litteratur, als Thatsache bewährt, freimüthigst behauptet: daß man, nach einer vermeintlichen Aufklärung, das,

15) Seite 91 der Bemerk.

16) Seite 91 u. 92 der Bemerkungen heißt es: „Ich denke aber doch wol mit Recht, daß nicht alles, was man in den vorigen Seiten mit Namen, die sich mit anismus und ismus endigen, brandmarkte, derwegen von uns, ohne weitere Prüfung, weggeworfen werden dürfte. Mir wenigstens scheint denn auch Arianismus, Socinianismus, Naturalismus und Deismus, gar nichts so ganz gleich bedeutend, mit wahrer Aufklärung zu seyn, wie sie, der Professor Adenberg, immer so ganz mit einander zu verwechseln scheint.“

das, was zu den Hauptgrundsätzen unsers Evangelischen Lehrbegriffs gehört, in Arianismus und Socinianismus, in Naturalismus und Deismus, umzuschaffen strebt. Dies, nur dies habe ich gerügt, und mußte es, als Publizist, rügen, weil es in der, von mir, in meinem Buche, in reicher Fülle angeführten Reichsgesetzen, mit ausdrücklichen Worten heißt: daß alle diese Sekten und Irlehren nicht geduldet werden sollen: ¹⁷⁾ und dem zur Folge, auch, Reichsgrundgesetzlich in der Kaiserl. Wahlkapitulation festgesetzt worden — „daß keine Schrift geduldet werden solle, die mit den Symbolischen Büchern beider Religionen, nicht vereinbarlich ist.“ ¹⁸⁾

Ich weiß wol, daß gegen diese — zuerst in die Wahlkapitulation unsers verewigten Kaisers Leopold des Alten — aufgenommene Stelle des Gesetzes, eingewandt wird: nemlich sie diese gesetzliche Vorschrift soll nur durch Stimmenmehrheit der Katholischen Churfürsten entstanden seyn; sie soll zu tief in die landesherrlichen Befugnisse der Evangelischen

17) §. 17. des Religionsfriedens; §. 5. des Reichsabschiedes des 1566; Artikel V. §. 1. Artikel VII. §. 2. des Dobnabruschen Friedensschlusses.

18) Art. II. §. 8. der Wahlkapitulation.

gelichen Reichsstände, in Rücksicht auf die, in ihren Ländern, nur ihnen gebührende Oberaufsicht übers Religionswesen, eingreifen, also, daß feierliche Verwahrung dagegen eingelegt; und sie diese Gesetzesstelle, diesem allen zur Folge, für Evangelische Reichslande nicht von verbindender Kraft seyn könne. ¹⁹⁾

Auf

- 19) Zuerst wurde dies in dem Erachten des Erlauchten Departements der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin, behauptet, wie die nun in ganz Deutschland bekannt gewordene Debatte im Königl. Preussischen geheimen Staatsrathe, bey Gelegenheit der Wilaumschen Gegenschrift gegen mein Buch, entstand. Nachhin haben dies auch ein Häberlin und Crome, so wie auch der Herr Doctor Gebler, in ihren Schriften wiederholt: Der Erste in seiner 1792 zu Leipzig gedruckten Pragmatischen Geschichte der neuesten Kayserl. Wahlkapitulation S. 63 bis 66; der Zweite in seinem 1791 zu Heilbronn herausgegebenen Historischen und Publicistischen Anmerkungen über die Wahlkapitulation des Römischen Kaisers Leopold des IIten; der Dritte in seiner 1791 zu Altorf herausgegebenen Schrift de librorum Ecclesiae Symbolicorum et legis regiae pro tuenda eorum auctoritate Leopoldo II. scriptae, iusta ratione ad libertatem coetibus Evangelicis propriam. Man erlaube mir aber

¶

Auf alle diese Einwendung aber habe ich schon längst in meiner ehrerbietigen, und in der ersten Fortsetzung meiner Schrift mit abgedruckten, Zuschrift an Sr.

nun auch noch, hier Nachstehendes zu bemerken. Herr Hofrath und Professor Häberlin hat, in seinem kurz zuvor genannten Buch S. 65. behauptet: „daß der Evangelische Theil des Churfürstl. Collegiums dieser Stelle, — nämlich daß die, wider die Symbolischen Bücher geschriebene Bücher verboten seyn sollen — widersprochen“, ja auch „der ganze Evangelische Religionstheil dagegen protestiret“ habe. Hievon aber findet sich, in den Wahlkapitulationsverhandlungsprotokollen kein Wort: denn dies hätte, von den Evangelischen Wahlbotschaftern interloquendo — wie es nach einem technischen Ausdruck genannt wird — geschehen müssen. Eben so wenig enthalten die kurz zuvor genannte Protokolle, eine Protestation des ganzen Evangelischen Reichtheils gegen diese Stelle des Gesetzes.

Hätte im übrigen dieser, nach seinen Schriften nicht allein, sondern auch nach seiner sonst biedern, mir gerühmten Denkart, mir allemal achtungswürdig bleibende Publizist, dasienige mit gehöriger Geistesruhe gelesen, was in meiner Zuschrift an den Herrn Grafen Herzberg, so wie auch in dem Vorberichte der ersten Fortsetzung meiner Schrift, geschrieben steht; so würde er mir in der Note, Seite 69 seines Buchs, den Vorwurf nicht gemacht haben, als wenn ich mich „in das Gebiet des Staatsrecht ohne Kenntniß der Geschichte gewagt hätte.“ Ich kenne die, bei der Durch-

setzung

Er. Excellenz, Herrn Grafen von Herzberg,
geantwortet; und Dieser, der Deutschen Reichsver-
fassung so tiefkundige Staatsmann, hat mir auch

H 2

hier-

setzung der Konkordienformel bewiesene Geistesdespotie sehr wol; und habe es daher auch in meinem Buche freimüthig geschrieben: daß ich sie auch dieserhalb nicht, als Publizist, unter unsere Symbolische Bücher aufnehmen könnte. Eben also kenne ich es, daß die Rechte der Menschheit, daß wahre, durch die Gesetze, geheiligte deutsche Geistesfreiheit vormalen in Salzburg also gemißhandelt worden, daß das Andenken davon auch in Deutschlands Annalen, mit den blutigsten Thränen der, von ihrem väterlichen Erbe, Vertriebenen, geschrieben steht; und ich habe das alles gelesen, mit schauerhaften Gefühl gelesen, was deshalb — im Altenmässigen Bericht von der schweren Verfolgung der Evangelischen im Erzbisthum Salzburg — der Welt 1732 vorgelegt worden,

Eben so wenig sind mir die gelehrten Fehden unbekannt, welche über die Erklärung des wahren Geistes im Vten Artikel S. 36. des Osnabrügschen Friedens, entstanden. Ich führe deshalb, nemlich wegen dieser Fehden, nur nachstehende Schriftsteller an:

Ick ita de Program. de iur. statuum imper. expellendi atque transplantandi subditos, diversam, a territorii domino, religionem amplectentes, quo, quae circa emigrationis religionis causa legibus imperii publicis constituta sunt, demonstrat. Herbi poli 1735. Engau, an Cives religionis causa emigraturi, queant transplantari. Jenae 1740. Unger, an emigratio subdito denegari queat. Würzburg 1750. Herm. Becker, de

impe-

hierauf nachhin — wie ich Ihm, diesem großen Litterator, die erste Fortsetzung meiner Schrift zugesandt — zu meiner wahren Geistesfreude und Beruhigung, wieder geantwortet: wofür ich hier diesem edlen, biedern, für die Wahrheit so gefühlvollen Manne den wärmsten, den Liebe und Ehrerbietung vollestes Herzensdank, öffentlich abstatte.

Auf das, was daher dort in meiner eben erwähnten ehrerbietigen Zuschrift, — nach den unumwundenen Worten der Reichsgesetze — ausgeführt²⁰⁾ verweise ich meine Leser zurück, und sie werden finden: daß die kurz zuvor erwähnte Stelle der Wahlkapitulation, nicht durch Stimmenmehrheit der Katholischen Wahlbothschafter durchgesetzt; daß auch, nach den Reichsgrundgesetzen, eine solche Durchsetzung unmöglich; daß die Anstände, welche die Evangelischen Wahlbothschafter, bei der Aufnahme dieser Stelle in die
eben

imperante, subditum religionis causa emigratorum transplantandi iure gaudente, iuxta pacem religios: §. Wo aber unsere etc. Rottochii 1755. Harprecht de iure subditorum emigrandi restricto. Biermann de transplantatione subditorum in locum emigrationis vel expulsionis, religionis causa, non substituenda, ad J. P. O. Art. V. §. 36. Erlang. 1768.

20) Seite 35 bis 44 in der ersten Fortsetzung meiner Schrift.

eben erst wieder genannte Wahlkapitulation geäußert, keine itionem in partes — wies der Publizist nennt — keine Trennung wegen dieses Gegenstandes veranlaßt; sondern, daß diese Bedenklichkeiten, Reichsgesetzmäßig, per amicabilem compositionem ausgeglichen, und so auch dieser Stelle des Kaiserl. Wahlvertrages, eine allgemein verbindende Gesetzeskraft verliehen worden — ohne daß dadurch die landesherrliche Oberaufsicht der Evangelischen Reichsstände über das Religionswesen in ihren Landen, auch nur auf die entfernteste Art und Weise, beschränkt werden könne.

Nun auch noch, ehe ich weiter gehe, etwas von dem, wie der Herr Regierungsrath und Prof. Crome in seinem, schon oben angeführten Buche über diese — von Geniemännchens im Staatsrechte — bekrittelten, Stelle des Gesetzes denkt.

„Unstreitig — schreibt dieser, vorzüglich im statistischen Fach verdienstvolle Mann — unstreitig ist dies eine der delikatesten und zweideutigsten ²¹⁾

H 3

Stel-

21) Weil der Ausdruck: zweideutig, nicht allein so viel als vieler Bedeutung und Erklärung fähig bezeichnet, sondern auch den Nebenbegriff mit sich führt, wornach man einem Menschen vom zweideutigen Charakter, einen schlechten, unnützen, gefährlichen Mensch

Stellen der ganzen Wahlkapitulation, worüber die Aufklärung und Entscheidung in streitigen Fällen, äußerst schwierig seyn wird. — — Sollen, unter den Symbolischen Büchern, blos die Bekenntnisse der Glaubenslehren einer jeden Kirche, wodurch sie sich von der andern unterscheidet, verstanden werden, nebst der Form, wie diese öffentlich vorgetragen werden sollen; so wird selbst der aufgeklärteste Kopf zugeben, daß allerdings Verwirrung daraus entstehen würde, wann ieder einzelne Geistliche ein neues Religionsystem für sich einführen, neue und andere Unterscheidungslehren aufstellen, und in der äußern Form selbst, gänzlich von den bisherigen Symbolischen Büchern abweichen wollte.“²²⁾ — — Dies hieße, die alten Dokumente

der

Menschen nennt; so würde ich, statt des Wortes *zweideutig*, den Ausdruck: *mancherlei Erklärungen fähigen*, oder, bey der Anwendung, *Schwierigkeiten unterworfenen Stelle des Gesetzes*, gewählt haben. In diesem letzten Sinn ist denn auch dieser Ausdruck vom Herrn Regierungsrath genommen worden.

22) Seite 21 seiner historischpublizistischen Anmerkung über die neueste Wahlkapitulation. Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Verfasser auf meines Freundes *Schnaubert* Schrift: *über die rechten Mittel, die Protestanten wider den Katholicismus zu sichern*, und auch auf meine kurz vorher erst wieder genannte Schrift Bezug gemacht,

der Konstitution der Gesellschaft oder größern Gemeinde, genannt Katholische und Protestantische Kirche, eigenmächtig und gänzlich abschaffen; oder gestatten — daß eben so viele Lehrbekenntnisse stattfinden, als besondere Gemeinden, oder privat Meinungen einzelner Geistlichen seyn würden.

„Es ist klar — fährt daher der Herr Regierungsrath Crome fort, daß dies Recht nur der ganzen Gesellschaft in corpore zustehen kann; da nicht eine Pathei, noch weniger ein Individuum — sei es ein Geistlicher oder Fürst, ein König oder ein corpus von Magistratspersonen, oder Geistlichen — der ganzen übrigen Gesellschaft Glaubenslehren aufzudringen, oder die bisherigen zu aboliren, berechtigt ist. So lange also die ganze

H 4

Ge-

gemacht, und in Ansehung der meinigen hinzugefügt: daß ich „darin zu viel behauptet.“ Hätte aber dieser wirklich denkende Schriftsteller das gelesen, wie ich mich in meiner Zuschrift an einen Erlauchten Herzberg, so wie auch in meiner Beantwortung der Bahrdtschen Briefe, als nicht weniger im Vorberichte der ersten Fortsetzung meiner Schrift, gegen die Beschuldigung vertheidiget, als hätte ich ienen Jesuitischen Trugschluß durch dasienige auch zu behaupten gesucht, was in meinem Buche Seite 108 und 137 geschrieben steht; so würde er mir diesen Vorwurf gewiß nicht gemacht haben.

Gesellschaft, oder doch der größte Theil einer Kirchenparthei, nicht die einmal angenommene Canones, wodurch sie ihre Unterscheidungslehren ausdrückt, abgeändert wissen will; so lange darf und kann kein einzelnes Mitiglied sie sammt und sonders öffentlich verwerfen, lächerlich machen, oder andere dagegen aufstellen. In dem Fall thut er der Gesellschaft Eintrag, stößt ihre Ruhe und Einigkeit, und ist derowegen strafbar. Glauben kann übrigens ieder für seine Person davon, was er will: denn nicht von der eigenen Ueberzeugung, sondern nur von öffentlichen Schriften in Glaubenssachen, ist in der Wahlkapitulation allein die Rede.“²³⁾

„Dadurch werden aber nicht alle Theologische Schriften verboten, welche auf einer bescheidenen Art, unsere Lehrbegriffe verbessern, und unsere Ideen aufklären — heißt es weiter, und dann wird hinzugefügt:“ Freylich muß die Untersuchung und Berichtigung der Symbolischen Bücher mit größerer Behutsamkeit und Vorsicht geschehen, als es bisher zuweilen der Fall war; sie muß nie das Lehrgebäude

23) Seite 22 der in kurz vorstehender Note angeführten Schrift.

bäude angreifen und zerstören — mithin die Haupt- und Grundwahrheiten unsers Evangelischen Lehrbegriffs nie wegzueresiren suchen — „wodurch allerdings Verwirrung und Unruhe entstehen würde; sie muß nie der einmal angenommenen Lehrvorschrift Hohn sprechen, wodurch Bitterkeit und Aergerniß in der Kirche entstehen würde, welche Zwietracht so leicht in Partheisucht, Verfolgung und offenbare Unruhen auszuarten pflegt. Dies alles zu verhüten, war augenscheinlich der einzige Zweck iener Einschränkung der Schriften gegen die Symbolischen Bücher; und alsdann ist dieser Zusatz wahrlich eben so weise als heilsam.“²⁴⁾

Also urtheilt Crome über diese neue Reichsgesetzliche Vorschrift, welche wegen der Symbolischen Bücher nun in die Wahlkapitulation aufgenommen worden. Ich habe seine Grundsätze über diesen so hochwichtigen Gegenstand nicht allein des deutschen Kirchenstaatsrechts, sondern auch der ganzen Evangelischen Kirche, so umständlich hier angeführt, weil er dadurch dem Geiste des ganzen Vortrages in meinem Buch so genau entspricht, als wärs mir aus der Seele geschrieben.

H 5

Jetzt

24) Seite 27 u. 28 der Cromschen Bemerkung über die so oft genannte Wahlkapitulation.

Jetzt gehe ich zu dem Verfasser der Bemerkungen zurück, und fahre in der Beantwortung dieser Gegenschrift fort.

Auf dasjenige, was mir der Verfasser derselben wegen dessen entgegengesetzt, ²⁵⁾ was in meinem Buche ²⁶⁾ — aber wol verstanden von dem Jesuitischen Trugschlusse — geäußert, wornach man den fernern Genuß des Religionsfriedens den Evangelischen Reichsständen deshalb zu versagen kühn genug war, weil die Evangelischen Reichsstände, sich in sogenannte Lutherische und Reformirte Kirchengenossen vertheilten, und darauf auch die Konkordienformel mit unter die symbolischen Bücher, in verschiedenen Ländern Deutschlands, feierlichst aufgenommen wurde. — Auf das, sage ich, was mir deshalb mein anonymr Gegner vorgeworfen, so wie auch auf das, was er mir deshalb zur Last legt, weil ich in meinem Buche ²⁷⁾ bemerkt, daß es schon den ieseigen Pabst befremdet, daß, von Evangelischen Religionslehrern, in ihren Schriften, laut genug socinianische, so wie auch naturalistische und deistische Grundsätze geäußert, kann ich hier —

mann

25) Seite 93 u. f. f. der Bemerk.

26) Seite 108 u. f. f. meines Buchs.

27) Seite 137.

wann ich nicht durch Wiederholung meine Leser ermüden soll — nichts antworten.

Ich führe sie also zu demjenigen hin, was in der ersten Fortsetzung meiner Schrift deshalb schon zu meiner Rechtfertigung angeführt worden.²⁸⁾ Indessen muß ich doch noch bemerken: daß, selbst nach dem Geiste des Katholicismus — den der Verfasser der Bemerkungen so treffend geschildert —²⁹⁾ diese von mir geäußerte Besorgniß wol, durch mehr als einen Versuch, beschätiget werden dürfte, wann der gegenwärtige politische Fanatismus in den Religiösen übergienge: wo dann, im Sturm einer religiösen Volkswuth — wann ichs so nennen darf — das Blut der Unterthanen eben so wenig theuer, wie es mein Gegner, nach seinen Menschenfreundlichen Gefühlen, dennoch glaubt, geachtet werden dürfte, als jetzt in unsern Tagen, bei dem politischen Fanatism, durch Menschenblut fast alle Hauptströme Europens, in der Ocean selbst, gefärbt worden.

Jetzt

28) In meiner Ehrerbietigen Zuschrift an den Minister, Herrn Grafen von Herzberg, so wie in meiner Beantwortung des 5ten an mich, vom nun verstorbenen Doctor Bahdt geschriebenen Briefe, und im so oft genannten Vorberichte.

29) Seite 95 bis 97 der Bemerk.

Jetzt komme ich zur Vertheidigung meiner Schrift gegen die Bemerkungen auf eine Stelle, wo der Verfasser derselben den Sinn meines Vortrages so ganz verkannt hat. Ich schrieb in meinem Buche nachstehendes: Eigenwillige Veränderung unsers Lehr- und Glaubensbekenntnisses, und zwar nach den Hauptlehrsätzen desselben, wirkt Trennung der Evangelischen Kirche; es hat also ein solcher Zwist den unglücklichsten Einfluß auf das Innere der Deutschen Staatsverfassung: und diese Trennung schwächt sodann das Gleichgewicht gegen die katholischen Reichsstände, und dürfte dadurch der Reichsgrundverfassung nachtheilig werden. Dies wird nun in den Bemerkungen ³⁰⁾ eine Furcht genannt „die nur in dem vorigen Jahrhundert gegründet gewesen, aber jetzt nicht.“ Damal, heißt es, machte man sich durch nähere Verbindung mit einem Irrgläubigen, seiner Ketzereien schuldig: jetzt aber schlossen die Fürsten ihre Bündnisse, ohne alle Rücksicht auf Gleichförmigkeit der Religion, je nachdem es ihr Interesse erfordert.“ ³¹⁾

Allein in meiner Schrift war nicht die Rede von Staatsverbindung unter den Königen und Fürsten über-

30) Seite 133 meiner Schrift.

31) Seite 101 der Bemerk.

überhaupt, welche die Politik nur bloß wegen des wechselseitigen Interesse, abzuschließen gewohnt ist. Ich nahm, an der angeführten Stelle in meinem Buch, aber Rücksicht auf die Staatsgrundverfassung des Deutschen Reichs, welche einzig und allein nach wechselseitigen, — durch den Religions und Osabrügschen Friedensschluß, zwischen den Evangelischen und Katholischen Reichsständen, bestimmten Verhältnissen gleicher Geistes und Staats und bürgerlichen Freiheiten, organisirt worden.

Zur Sicherheit dieser wechselseitig gleichen Geistes- und politischen Freiheit; mithin auch zum Schuß dieser Reichsgrundverfassung, ist denn auch, nach einer weisen Vorsicht, das Corpus Evangelicorum angeordnet. Diese Erlauchte Versammlung wacht aber auch dafür, daß unter den Evangelischen Reichsständen selbst sich nichts ergeben möge, wodurch das — ursprünglich durch ihr gemeinschaftliches Lehr und Glaubensbekenntniß — geknüpfte, und durch den Religions und Westphälischen Frieden, noch genauer geschlungene Band dieses Staatskörpers, durch keine, das Religionswesen betreffende Ereignisse, getrennt werden könne. ³²⁾

Seite

32) In meiner Schrift habe ich aus Schauraths Sammlung der Beschlüsse des Corporis Evangelicorum, und

Seite 101 und 102 der so oft genannten Gegenschriste schreibt der Verfasser derselben: „daß „alle am symbolischen Lehrsystem etwa vorzunehmende Veränderung nur immer völliger Behauptung der Evangelischen Freyheit von allen Menschlichen Ansehn“ seyn sollen.“ Er setzt also den Geist des Protestantismus eben darinn, worinn ihn ein Rosenmüller gesetzt. Ich habe es aber aus der Geschichte, so wie aus der Protestationsakte gegen den bekannten Speierschen Reichsabschied von 1529 selbst, bewiesen, daß sich unsere Väter, durch diese hochfeierliche Verwahrungsakte, gegen den, Reichsverfassungswidrig, durch Stimmenmehrheit — versuchten Druck, auf ihre wahre, ungeheuchelte Geistesfreiheit, haben sichern wollen; aber sich keine Neuerung im schon, Jahre lang, nach

der
 und Herrichs Fortsetzung dieses Werks, bewiesen: daß diese, hoher Ehre und des wärmsten Danks würdige eben genannte Versammlung auch dabei nicht gleichgültig geblieben, wann hier und da, in öffentlichen Vorträgen, eine Abänderung des, in unsern symbolischen Büchern enthaltenen Lehr und Glaubensbegriffs, nach seinen Grundbestandtheilen, hat versucht werden wollen. S. D. Ernest. Ludow. Posselt System. jur. Corp. Evangel. Cap. XI. §. 6. J. J. Mosers deutsches Staatsrecht im 1oten Theil im 2ten Buch, Cap. II. §. 154.

der Bibel festgesetzt und auch schon mit Muthvoller Geistesentschlossenheit, nach Gefühl einer lebendigen Ueberzeugung, öffentlich vor Kaiser und Reich, vom Luther vertheidigten Religionsbegriff, vorbehalten haben³³⁾.

Was dort geschrieben steht, empfehle ich meinem, sonst für die Wahrheit so empfänglichen Gegner, zum, von allem Vorurtheil entfernten, Nachdenken: und er wird sich dann — bei einer freien Geistesunbefangenheit — schon von selbst überzeugen, daß „alle, am symbolischen Lehrsystem vorzunehmende Veränderung nie, nie eine immer völligere Behauptung einer Evangelischen Freiheit“³⁴⁾ seyn könne; deshalb nicht seyn könne, weil das nie Evangelische Geistesfreiheit genannt werden kann, wann man — durch diese unbeschränkt — vertheidigt werden wollende Veränderung unserer Symbolen — so lange an den, aus der Bibel, nicht aus dem Evangelio — das heißt, nach der Lehre Jesu und seiner Apostel — in unser Augsburger'sches Glaubensbekenntniß übertragenen Hauptlehrsätzen modelt, bis die Grundbestandtheile derselben dahin stürzen.

Von

33) S. die erste Fortsetzung meiner Schrift in der dritten Abtheilung, Seite 217 bis 238.

34) Seite 101 u. 102 der Bemerk.

Von der Auflösung dieser Grundbestandtheile in den Hauptlehrsätzen unsers Evangelischen Glaubensbekenntnisses, habe ich in meinem Buche, für die Ruhe und Zufriedenheit von Tausenden und abermal Tausenden in der Evangelischen Kirche nachtheilige Folgen, so wie Erschütterung der Grundveste der deutschen Staatsverfassung, befürchtet — weil das Verhältniß zwischen dem Evangelisch und Römischkatholischen Reichtheil auch in Bezug auf ihr beiderseitiges Religionswesen, mit der Staatsverfassung des deutschen Reichs durch und durch verwebt, und so grundwesentlich verbunden worden.

Nie, nie aber habe ich — nach dem Geiste so wenig, als nach dem wörtlichen Ausdruck meines ganzen Buchs — eine solche Besorgniß darzustellen gesucht, wenn man nicht immer „nach den Buchstaben der symbolischen Bücher“ wies mein Gegner nennt³⁵⁾ fortlehren würde. Dies ist mir nur, in den gegen mich herausgegebenen Gegenschriften, zum Theil wider besser Wissen und Gewissen, aufgelastet; zum Theil aber auch, im Feuereifer einer vermeintlichen Geistesfreiheit, ohne Beweis dahin geschrieben, und so es übersehen worden — daß ich

35) Seite 103 der Bemerk.

ich nähere Berichtigung minder wesentlicher, in unsern Symbolen befindlicher Lehrbegriffe, durch eine wahre biblische Kritik, und so eine allgemeine Vereinbarung über diese nun näher bestimmte, und dabei minder wesentliche Begriffe, nie, nie verläugnet habe. — —

Nun zur Beantwortung des

Dritten Hauptabschnitts

der so oft genannten Gegenschrift. Hier will ihr Verfasser die Frage untersuchen: „ob ein protestantischer Fürst schuldig ist, die Lehrer seiner Kirche auf die treue Verbehaltung aller Lehrsätze der symbolischen Bücher eidlich zu verpflichten.“³⁶⁾ Gleich im Eingange dieser dritten Abtheilung seiner Gegenschrift behauptet der Verfasser: „daß es so ganz eigentlich in meinen Plan gelegen, den, in mehreren protestantischen Ländern, noch bis auf diesen Tag gewöhnlichen Religionseid, gegen dreienigen in Schutz zu nehmen, die neuerlich gegen denselben, als gegen einen Gewissenszwang, geschrieben haben.“³⁷⁾

Wer

36) Seite 107 der Bemerk.

37) ebendasselbst.

Wer aber den Ideengang meines Vortrages in der so oft genannten Schrift, mit wirklichem Beobachtungsgeiste verfolgt, der wird sich sofort überzeugen: daß dasjenige, was mir hier mein Gegner vorwirft, mein Plan nie gewesen. Hätte also leidenschaftlicher Widerwille gegen das, was der Verfasser der Bemerkungen einen Religions-eid³⁸⁾ nennt, es erlaubt, über den Geist meines ganzen Vortrages, über die Anordnung desselben in seiner Haupt und Nebenabtheilung gehörig nachzudenken; so hätte auch er mir diesen Vorwurf gewiß nicht gemacht. Nun aber konnte er — im Feuereifer gegen die Verpflichtung der Evangelischen Volkslehrer auf unsere Symbolen — diejenige Ordnung und denjenigen Plan nicht bemerken, wornach die Bestandtheile meines Vortrages organisirt worden.

Ich sage, in diesem seinem Feuereifer, konnte es der Verfasser der so oft genannten Gegenschrift nicht wahrnehmen: daß, da ich über symbolische Bücher im Bezug aufs Staatsrecht,
 schreiben

38) Ein Ausdruck, der mir nicht Evidenz, nicht logische Bestimmtheit genug hat. Denn, in gewisser Rücksicht, ist ieder Eid ein religiöses Gelübde —. Eidliche Verpflichtung auf unser Lehr und Glaubensbekenntniß wäre doch, wenigstens, deutlicher gewesen.

schreiben wollte — es auch nothwendig ward, darüber, nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenstaatsrechts, nach der Kirchenstaatsverfassung des deutschen Reichs, so wie auch nicht weniger, nach dem Territorialkirchenstaatsrechte der Evangelischen Reichsstände, Betrachtungen anzustellen; und daß mein Vortrag, die Gegenstände der eben genannten drei Hauptabtheilungen, wieder in ihre einzelne Bestandtheile auflösen müßte. Und so bedarfs, für einen wirklich systematisch denkenden Kopf keiner Rechtfertigung: daß ich — bei der näheren Entwicklung alles dessen, was über symbolische Bücher in Beziehung auf das Landeskirchenstaatsrecht Evangelischer Reichsstände vorgetragen werden muß — die Frage untersuchte: ob Verpflichtung der Volkslehrer auf symbolische Bücher, Geisteszwang genannt werden könne?³⁹⁾ indem in den Evangelischen Reichsländern, nach den Landesgesetzen, öffentliche Volkslehrer, wann auch nicht feierlichst beeidiget,⁴⁰⁾ dennoch feierlichst

I 2

auf

39) S. das 5te Cap. in der dritten Hauptabtheilung meines Buchs.

40) In meinem Vaterlande wird kein Volkslehrer an Kirchen und Schulen förmlich auf symbolische Bücher beeidiget;

auf unser Augsbургsches Lehr und Glaubensbekenntniß verpflichtet werden.

Hier=

diget; allein ein ieder daselbst wird dahin angewiesen, mithin verpflichtet, daß er nicht etwas lehren soll, als was den, aus der Bibel in unsere Evangelische Konfession übergetragenen Hauptlehrbegriffen, gemäß ist. S. die Reversalen vom 23. Febr. 1621. Art. I. u. 3: so wie auch diejenigen, diesen Gegenstand betreffende, Landesgesetze, welche in meinem Buch Seite 169 bis 172 angeführt werden.

Hiebei muß ich nun noch nachstehendes bemerken: Herr Doktor Hagemeister — ein Mann, der mit nach Kopf und Herzen gleich wehrt ist — schreibt, in seinem Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht, Seite 274: „daß ich eine offenbare unrichtige Anwendung von jenen, eben hier wieder angeführten Gesetzesstellen, im 4ten Cap. in der dritten Hauptabtheilung gemacht.“ Allein, ich habe in dem angeführten Capitel nur die Gesetze wörtlich vorgetragen, welche diese Verpflichtung unserer öffentlichen Religionslehrer in sich enthalten: habe jedoch, an der in Bezug genommenen Stelle meiner Schrift, davon gar keine Anwendung gemacht — Nun aber erlaube mir mein eben genannter Freund auch eine Bemerkung — Seite 273. S. 178. seines kurz zuvor genannten Lehrbuchs heißt es: daß — wegen dessen, was in unsern, von ihm angeführten Landesgesetzen geschrieben — „die Gemeinde selbst nicht genötigt werden könne, grade bei den alten, bisher etwa üblichen Erklärungen und Lehrmeinungen zu bleiben, zumal wann die Unverträglichkeit der neuern Meinungen

gen

Hievon nichts mehr: mithin nun zu dem Wesentlichen, was mir hier der Verfasser, in der

3

dritten

gen und Erklärungen, mit den ächten Grundsätzen der Evangelisch Lutherischen Kirche unerweislich ist.“ Ferner heißt es: „Die Lehrer können, bloß wegen Abweichungen von den ältern Lehrmeinungen und Erklärungen nicht zur Verantwortung gezogen, noch abgesetzt werden; besonders wann die Gemeinde mit ihnen zu Frieden ist.“

Eine Behauptung, welche, bei den Klügelien einer seyn sollenden Philosophie — nach welcher man auf der Studierstube sich den, in einer bürgerlichen, den Gesetzen des Staats unterworfenen Gesellschaft lebenden Menschen, dennoch isolirt denkt — nicht auffallend ist. Allein für einen Publizisten, der seine Grundsätze, einzig und allein nach den Gesetzen und Verfassungen des Staats bilden muß, fällt eine solche Behauptung um so mehr auf; weil sie gerade im gegenwärtigen Fall gesetzwidrig ist. Denn in der Konsistorialordnung heißt es: Was die Gemeinde betrifft, so habe das Konsistorium auch dahin zu sehen, daß „aller Streit und Disputationen von der Kirchlichen Lehre und Glauben vermieden, und die göttliche Lehre rein und unverfälscht im Lande erhalten und auf die Nachkömmling gebracht werde“ S. Konsistorialordnung Tit. 3. von Sachen und Personen, die dieses Kirchengerichts Jurisdiction unterworfen seyn sollen.

Können denn nun wol Streit und Disputationen über christliche Lehre und Glauben — wie es im Gesetz heißt — vermieden, und diese Lehre rein und unverfälscht

dritten Hauptabtheilung seiner Gegenschrift, entgegen zu sehen sucht.

Nach

fälscht im Lande erhalten werden — wie doch das Gesetz mit ausdrücklichen Worten will — welche, nach freiwilligem Geistesentschluß, durch unsere Landesreserfallen, mithin nach unserer Staatsgrundverfassung, als Landesreligion functionirt worden; wenn einzelne Kirchengemeinden von den Hauptlehren dieser Landes-Religion zurücktreten wollten?

Eine gleiche, mit unseren Landesgrundgesetzen, gar nicht zu vereinbarende Behauptung ist es: daß „die Lehrer, wegen Abweichung von älteren Lehrmeinungen und Bestimmungen, nicht zur Verantwortung gezogen und abgesetzt werden könnten, besonders so lange die Gemeinden mit den Vorträgen dieser Lehrer zufrieden.“ Denn nach unsern Landesgrundgesetzen heißt es ausdrücklich: daß „in allen und jeden Kirchen und Schulen — noch in der Universitaet zu Rostock keine andere, als ob berührter — das ist der, Kaiser Karln dem 5ten, zu Augsburg übergebenen und veränderten — Konfession und Lutherischen Religion verwandte und zugethane Prediger, Professores, Lehrer, und Schulbiener zu insituiren, anzunehmen und zu dulden; S. Affecurationsrevers von 1621. Art. II.

Diesem zur Folge ist es denn auch in der Konsistorialordnung Tit. I. S. I., so wie Tit. 3. S. I. zur Pflicht gemacht worden: dahin zu wachen und „zu sehen, daß die Pfarrer und Diener des Evangelii, dem heilgöttlichen Worte gemäß, einträchtig und gleichförmig predigen und lehren“ — und daß sie die „reine göttliche Lehre dem Volke treulich vortragen,

Nach seiner Behauptung können Könige und Fürsten nicht vorschreiben, was gelehrt werden soll,

34

weil

und sich aller Kotten und Sekten, verdächtiger Bücher und Lehre, welche der wahren Augsburschen Confession, derselben Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln zuwider, gänzlich enthalten“, und daß diejenigen, welche dies nicht thun, „der Gebühr nach gestraft werden“ sollen.

Nun lege der, an und für sich, Ehre und Dank verdienende Verfasser des eben genannten Handbuchs eines Mecklenburgischen Staatsrechts die Hand aufs Herz, und frage sich selbst: Ob nach diesen unsern Landesgesetzen, ein Religionslehrer an Kirchen und Schulen, nicht Liebe und Antwort geben müsse, — wann er, in seinen öffentlichen Vorträgen von unserm Evangelischen Lehr und Glaubensbekenntnis zurücktritt; und ob er — wann er sogar die, in diesem eben benannten Lehrbegriff enthaltene Grundwahrheiten unserer allertheuersten Christusreligion zu verleugnen sucht, dennoch öffentlicher Volkölehrer bleiben könne, auch dann noch bleiben könne, wann auch die Gemeinde mit ihm und seinen Lehren zufrieden seyn sollte?

Würde sodann hier im Lande nicht eine Schulz-Gailstorfer Katastrophe entstehen können, welche eine partheisüchtige Arglist, in den Königl. Preussischen Landen, zum höchsten Mißfallen des guten Königes — der, nach dem Geiste aller seiner dahin abweichenden Verordnungen, auf practisches Christenthum dringt — und so auch zur Verunglimpfung eines Ministers, zu benutzen sucht, welcher — nach besten Wissen und Gewissen, so wie nach den Pflichten
des

weil sie es — bei aller moralischen Güte ihrer Absichten — so wenig verstehen, als ihre Minister, was gelehrt werden soll und muß. Diese Behauptung sucht er dadurch zu rechtfertigen, weil den Geist des Fürsten ganz andere Sorgen und Beschäftigungen erfüllen müssen, wenn er sich der Regierung ganz widmet: mithin es sich sodann auch nicht erwarten lasse, daß der Fürst und seine Minister „genugsame Einsicht in die Religion haben könne, um richtig zu entscheiden, was, von den Predigern, gelehrt und nicht gelehrt werden dürfe;“ hinfolglich es „schwerlich von guten Folgen seyn könne, wann gleichwol hierüber die landesherrliche Auctorität entscheiden“ wollte. ⁴¹⁾

Allein, der Landesherr verpflichtet nicht auf symbolische Bücher, weil er es will; sondern weil er es, nach dem Willen des Volks, thun muß: indem in den gewöhnlichen Affekurationsreversen und Landesreversalen, Grundgesetzlich der Landesherr dem Volke, nämlich seinen Staatsbürgern, auf ihr ausdrückliches Verlangen,
Ruhe

des ihm anvertrauten hohen Berufs — diese so reichsväterliche Absicht seines Königes zu unterstützen strebt?

41) Seite 119 bis 121 der Bemerk.

Ruhe und Sicherheit bei der Ausübung der Landesreligion, hat verheissen müssen. Es ist also nicht die Absicht — wies mein Gegner — im spöttelnden Ton bemerkt — „um der Auctorität der heil. Schrift, erst ein Gehege von menschlichen Auctoritäten der symbolischen Bücher, zu machen, um sie dadurch in Sicherheit zu setzen“⁴²⁾; wann der Regent die Religionslehrer auf die Augsburgsche Confession verpflichtet, noch „ewige Einkerkelung der Lehrer in dem Lehrbegriffe der symbolischen Bücher“⁴³⁾; wann der Regent das thut, was das Volk will.

Was ferner in den Bemerkungen gegen diese, vom Volk selbst, anverlangte Verpflichtung, der Verfasser derselben anführt, daß wegen der Pressfreiheit über die symbolischen Bücher gespöttelet, und daher ein Prediger — wann er bei der alten Lehre bliebe — „in Dorfschenken und Assemblies verlacht werden würde“⁴⁴⁾; darauf erwiedere ich nur Nachstehendes: Für einen Geisteschwächling, der am Verstande und Vernunft kränkelt, der wahre Ehre und Schande vom Hohngelächter ei-

35

ner

42) Seite 122 der Bemerk.

43) Eben daselbst Seite 119.

44) Seite 124 eben daselbst.

ner faden Wizeley noch nicht zu unterscheiden vermag, für den genügte ein solcher, durch sich selbst hinfälliger Einwurf wol, aber nicht für einen solchen denkenden Kopf, als mein Gegner wirklich ist. Denn, ohne meine Erinnerung fühlt man nun gegenseitig das Hinfällige dieses Arguments von selbst. Indessen doch noch diese Frage: Wird nicht nur zu oft — weil hie und da Pressfreiheit in Pressrechtheit ausgeartet — über alles was Vernunft und Religion Heiliges haben, in gleichem Hohngelächter gewißelt? Dürfen wir dann nun — wegen einer solchen witzelnden Verlästerung — Vernunft und Religion, in unsern Handlungen verläugnen?

Wegen dessen, was ich von der Gleichheit der Lehre und von den eidlichen Amtsverpflichtungen überhaupt, so wie von derjenigen, welche Volkslehrer an Kirchen und Schulen, in einigen Evangelischen Ländern leisten müssen, in meinem Buche gesagt, wird mir erwiedert: „ob die Konformität im Lehren mit den Buchstaben des Augsburger Glaubensbekenntniß auch eben so unwidersprechliche Pflicht sey, als die, daß ein Staatsbedienter die Herrschaftlichen Kasten nicht angreifen, und in allen Stücken ohne Betrug handeln solle? und ob sich der Lehrer eine solche Konformität aufbinden

binden lassen könne? das wird wol niemand behaupten.“⁴⁵⁾ Hierauf diese Antwort. Das was hier gegen einander gestellet, ist von mir nie behauptet worden: denn nie, nie habe ichs zu vertheidigen gesucht, daß die Evangelischen Religionslehrer am Buchstaben unsers Augsburgschen Lehrbegriffs gebunden sind. Wegen eines solchen, mir ohne Beweis aufgelasteten Vorwurfs, habe ich mich oben hinlänglich genug vertheidiget; mithin deshalb hier nichts mehr. Im übrigen handelt — nach meinem Rechtsgefühl — derjenige, der als Volkslehrer an Kirchen und Schulen auf die Grundwahrheiten unsers Evangelischen Lehrbegriffs verpflichtet worden, und nun von diesen Grundwahrheiten, in seinen mündlichen oder schriftlichen Vorträgen, zurücktritt — und dabei dennoch sein Amt fortzuführen gedenkt — eben so Eid und Pflichtbrüchig, als derjenige, der die Herrschaftliche Kasse veruntreut.

Alles was mein anonymes Gegner zur Rechtfertigung eines solchen Zurücktritts „vom alten System“ wie ers nennt — mit mehr als leidenschaftlicher Wärme — auf der 127sten Seite dahin geschrieben, rücke ich hier ein, und so darauf meine Antwort,

Satz

45) Seite 126 der Bemerk.

Satz auf Satz: allein nicht mit gleichfeurigen Affekt, sondern mit Geisteskühle.

„Das Evangelische Lehramt hört auf Evangelisches Lehramt zu seyn, wenn es sich durch Menschenvorschrift zwingen lassen soll.“ Eben so denke auch ich, und habe auch so in meinem Buche gedacht. Wo, wo ist hier aber Menschenvorschrift, welche das Evangelische Lehramt zu zwingen sucht? Ist das Menschenvorschrift, was die Grundwahrheiten unsers so oft genannten Evangelischen Lehrbegriffs ausmachen, und in diese Urkunde, aus der Bibel, nach der Lehre Jesu und seiner Apostel, übergetragen?

„So hart es immer klingen mag“ heist es weiter, „so wahr ist es, daß kein Herr der Erde die Macht hat, einen Evangelischen Lehrer von iener heiligsten unter allen Lehrpflichten, loszusprechen, oder ihm anzubefehlen, daß er schwören soll, blos bei dem alten System stille stehen zu bleiben.“ Ich antworte: hier ist kein König, kein Fürst, noch Volk, welche einen Religionslehrer von der heiligsten aller Lehrpflichten, nämlich vom wirklich Evangelischen Lehramte lossprechen, und ihm dagegen Menschenfügungen aufbürden wollen.

Hier

Hier ist blos das Volk, welches, nach den Grundverträgen aller Evangelischen Reichslande, von ihren Regenten verlangt, seine Religionslehrer auf das Augsbursche Lehr und Glaubensbekenntniß zu verpflichten, aber nicht als auf Menschenfagung, weils Luther und Melancthon, wie ich schon oben erwähnt, gemacht; sondern weil die Haupt und Grundwahrheiten desselben nach seiner Ueberzeugung, der Lehre Jesu und seiner Apostel gemäß sind.

„Und was würde — fährt der Verfasser der Bemerkungen fort — uns, dem erhabensten Sinne Jesu, der dem Verkünden der Wahrheit alles aufopferte, und dem Heldenmütigen Beispiele seiner Apostel, die sich nicht von der Obrigkeit vorschreiben ließen, was sie lehren sollten, unähnlicher machen, als wenn wir uns diesem menschlichen Joche unterwürfen? Was würde fähiger seyn, alle Lust zum weitem Fortrücken in der Erkenntniß beim Lehrer niederzutreten, als dieser Zwang?“

Hierauf meine Erwiederung — als Nichttheolog — also. Jesus, welcher ist Christus des lebendigen Gottes Sohn, kannte, vermöge seiner Allwissenheit, alle Tiefen des menschlichen Herzens, und ward so Stifter einer Religion,

ligion, welche so ganz den Bedürfnissen des Menschen, angemessen. Die Apostel, hatten diese Lehren unmittelbar aus dem Munde ihres göttlichen Stifters gehört; und so unterstützte sie — bei der so allgemeinen Verbreitung dessen, was sie von ihrem Herrn und Meister empfangen hatten — der Geist Gottes von Oben herab. Dies alles geschah bei der ursprünglichen Stiftung und Verbreitung derjenigen Religion, wodurch das ganze menschliche Geschlecht veredelt werden sollte. Nun aber ist diese Lehre schon gestiftet. Nun muß sie nur, mit gleicher Geistesbeharrlichkeit, mit gleich Apostolischem Muthe und Entschlossenheit, fort gelehrt werden, also fortgelehrt werden, wie sie uns diese Lehre Jesu, als des Göttlichen Stifters unserer Religion, in der hohen Urkunde der Bibel, aufbewahrt, und von dort in unser so oft genanntes Lehr und Glaubensbekenntniß — zur Erhaltung der Einigkeit und Beharrlichkeit der ganzen Evangelischen Kirche — übergetragen worden.

Wo, wo ist also hier „menschliches Joch?“ wo ist hier religiöse Macht, wo Geistesdruck, welche alle Lust zum weitem Fortrücken in der Erkenntniß niedertritt,“ wann unsere Volkslehrer an Kirchen und Schulen dem getreu bleiben, was Jesus
Chri-

Christus selbst gelehrt hat? Wo hinderts, beim Fortrücken in der Erkenntniß, wann man, nach dem Beispiel der Apostel, die Tiefen der Lehre ihres und unser aller Meisters, immer mehr zu erforschen strebe, und so, durch wirklich logische Exegese, durch gründliche Sprachkunde, durch wahres unverfälschtes Bibelstudium, die Lehre Jesu — mit wahrem christlichen Muth, mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit — zu vertheidigen sucht?

Endlich fragt denn auch der Verfasser der so vielfältig genannten Gegenschrift: „Ist denn nicht wider alle Psychologie, wann dem Lehrer unverwehrt bleiben soll, in seiner Wissenschaft fort zu studiren, aber dabei verboten würde, in seinen Vorträgen davon Etwas einfließen zu lassen, was von dem bisherigen System etwa abweicht?“ Freut sich nun nicht, heißt es weiter, jede gutmütige Menschenseele, — so bald sie eine erhebliche Entdeckung gemacht hat — des Augenblicks, wo sie dieselbe anderen mittheilen könne? Und dem Lehrer solls verboten seyn, etwas, das ihm Nahrung des Geistes ist, das ihm wieder einen dunkeln Theil der Religion aufhellt, denen mitzutheilen, denen er Nahrung des Geistes, denen er Licht mitzutheilen schuldig ist? Wann das nicht widernatürlicher Zwang

Zwang ist — apostrophirt mein Gegner — so giebes nirgends welchen“!!!

Man erlaube mir nachstehende Gegenfragen: Ist denn auch nicht wider alle Psychologie, wann man das, als Köhlerglauben, als Gedankenlose Anhänglichkeit am Alten, als Geisteschwäche des Dummhings, darzustellen sucht, wovon doch Tausende, und abermal Tausende sich überzeugt fühlen; ja, was einer Millionen reichhaltigen Volksmasse in der christlichen Kirche, Trost und Beruhigung bei den Widerwärtigkeiten des Lebens gewährt, und so Muth, Glaube und Zuversicht in der Stunde des Todes, zu erhöhen vermag? Ist denn dies auch nicht wider alle Psychologie, wann man — durch eine Verlästerung — aufgeklärter seyn sollende Begriffe aufzudringen sucht, ⁴⁶⁾ und kann das durch
Psycholo-

46) Ist das bescheiden, fragt ein Less, wann ein Mann sich allein im Besitz der Wahrheit glaubt, und alle anders denkende für Abergläubische hält? Ist das tolerant, wann man den Christen durchaus zum Naturalisten machen will? S. dessen vorrestliche Schrift über Christliches Lehramt, dessen würdige Führung und die schickliche Vorbereitung dazu. Götting. 1790 Seite 132.

Wegen dieser wahren Geistesdespotie hat denn auch noch dieser gewis selbstdenkende Theolog darauf Bezug gemacht

Psychologie gerechtfertiget werden, wann so manches — nach dem innern Drange der Mittheilung — in die Welt hineingeschrieben wird, dems entweder an gehöriger Geistesreise fehlt, oder wozu es dem Volke an genugsamer Geistesverdauung mangelt; oder was doch — wider Landes und Reichsgrundgesetzliche Verfassung des Religionswesens angeht? ⁴⁷⁾

Jetzt komme ich auf diejenige Stelle in den gegenseitigen Bemerkungen, wo dasjenige so gänzlich

gemacht, wo ein Schloffer, in seiner Abhandlung über die Apologie des Predigtamts des Deismus, freimütig genug gerügt, daß, wegen einer solchen Zubringlichkeit, die Verehrer der christlichen Religion sollten so bestürmt werden, daß sie beinahe um Verzeihung wegen der Eingeschränktheit ihres Verstandes bitten müßten, welche sie, an Engel, Wunder und Weissagung, an göttlicher Sendung Jesu und Inspiration der Bibel, glaubend macht.

- 47) Ich weiß wol, daß man, auf der Studierstube, „in unsern gegenwärtigen Zeiten, eine Prüfung der Wortschriften des Westphälischen Friedens in Religionsachen, nach den Grundsätzen des Ver-nunftrechts — für höchstnothwendig achten“ will. Allein der Staatsrechtskundige Geschäftsmann, läßt das — vorzüglich in unsern Tagen — unberührt, was mit einem Grundpfeiler unserer ganzen deutschen Staatsverfassung ausmacht.

lich misverstanden worden, was ich im fünften Capitel der dritten Abtheilung meines Buchs geschrieben habe. Der, sonst, mit vieler Mäßigung, wann gleich mit pflichtmäßiger Freimüthigkeit seine Feder gegen mich führende Anonym, bricht hier in den leidenschaftlichsten Widerwillen aus, und glaubt, daß ich als „ein Jesuiter oder Dominikaner General geredet“⁴⁸⁾, und apostrophirt nach diesen seinen Aufwallungen also: „guter Luther! was würde dein Feureifer sagen (correcter: was würdest du in, oder nach deinem Feureifer sagen) wenn du solchen ächtatholischen Gewissenszwang lesen solltest, den ein Professor, auf einer Evangelisch Lutherischen Universität sich nicht entblödet, in den Tag hinein zu schreiben, und noch dazu vermeint, er thue Gott und der Lutherischen Kirche einen Dienst daran“!!!⁴⁹⁾

Ich antworte auf alle diese Hefigkeiten nur dies: Declamationen beweisen nichts. Indessen beherzige mein Gegner — damit ich ihn nochmal dahin zurückweise — dasienige, was ich, zur Auflösung dieser Mißverstände, im Vorberichte der Ersten

48) Seite 128 der Bemerk.

49) Eben daselbst.

sten Fortsetzung ⁵⁰⁾ meiner Schrift, geschrieben habe: und zwar in Grundlage dessen, was deshalb im neuen Königl. Preussischen Gesetzbuche, ⁵¹⁾ selbst ein Carmer seinem Könige wegen der Denk und Gewissensfreiheit empfohlen, damit dieser, wegen seiner so biederen Herzensgüte, so allgeliebte Monarch, es zur Gesetzeskraft erheben möchte: und mein Gegner wirds dann — nach seinem selbsteigenen Billigkeits und Wahrheitsgefühl — sich selbst nicht verläugnen können, daß ihn leidenschaftliche Aufwallung zu, von mir nicht verschuldeten Vorwürfen, dahinriß. —

So wie ich mich denn auch noch, bei der, in iemem Vorberichte enthaltenen Vertheidigung, gegen diese nicht verdiente, sondern nur — durch Mißverständnisse veranlaßte Vorwürfe, auf die Grundsätze eines Schnauberts, ⁵²⁾ und auf die so weise, in Rücksicht auf religiöse Volksmeinung, in der allgemeinen Deutschen Bibliothek, ⁵³⁾ gegebene Regel berufen; so füge ich hier noch das-

K 2

ieni-

50) Seite 15 bis 18.

51) Im zweiten Theil im Neunten Titel. S. 73 und 74.

52) Ueber die besten Mittel, die Protestanten wider den Katholicismus zu sichern, Seite 216, 217 u. 220.

53) Seite 339 im Zweiten Stück des 101sten Bandes.

ienige hinzu, wie der Herr Regierungsrath von Bülow in seinen, schon oben angeführten Betrachtungen über die gegenwärtige Kayserl. Wahlkapitulation, so wie auch ein Less — bei dessen Zurücktritt von der Akademie, der Theologische Lehrstuhl wesentlich verlor, — über die sogenannten Religionseide, das ist, über Verpflichtung der öffentlichen Religionslehrer, auf unsere Symbole gedacht haben.

„Alle Verpflichtung der Lehrer und Prediger unserer Kirche auf gewisse Lehrsätze abzuschaffen, — schreibt Bülow — halte ich, nach meiner Ueberzeugung, für unthunlich. Der Regent muß wissen, was in seinem Lande gelehrt wird, und die Gemeinden, die Evangelische Prediger verlangen, müssen gleichfalls überzeugt seyn, daß Verwirrung und Neuerung nicht immerdar vorgebracht werden, daß ihre Prediger Lehrer der Religion, nicht Religionsmakler sind. — — Ueberhaupt wird ein Prediger, ein Lehrer der Religion, — dessen einzigster Hauptzweck allemal seyn muß, sittliche Bewohner der Erden und himmlische Bürger iener Welt zu bilden — immer erwägen, daß die Moral der Hauptinhalt seines Lehrvortrages seyn müsse, daß die treue Erfüllung der Religions und Sozialpflichten

ten

ten, das wahre Christenthum ausmache; — daß an jenem feierlichen großen Tage des allgemeinen Gerichts, nach ausdrücklichen Worten der Bibel, nicht die Frage von dem, was wir geglaubt, sondern wie wir gehandelt, seyn werde.“⁵⁴⁾

So Bülow, und nun Less: „was wäre die menschliche Gesellschaft, schreibt dieser, nicht allein theoretisch, sondern auch praktisch Kenntnißreicher Theolog, wann wir nie wüßten, wie wir mit andern daran sind, und nie sicher seyn könnten, ob wir Wahrheiten von ihnen hörten, oder Unwahrheiten. Ein solcher Zustand müßte alles gegenseitige Vertrauen, und damit auch alle Sicherheit und Frieden tödten. Dies ist nun auch vorzüglich der Fall mit einem christlichen Religionslehrer. Sollen wir Vertrauen zu ihm fassen; so müssen wir gegen alle Betrügereien nicht allein, sondern auch gegen alle noch so gut gemeinte Täuschungen völlig gesichert, völlig überzeugt seyn, daß er ein christlicher Prediger und kein Religionsmakler ist. Und um dies zu seyn, müssen wir die Grundsätze und das Religionsystem des Mannes mit Sicherheit wissen, dem wir uns und die Unsrigen, in der wichtigsten aller Angelegenheiten, anvertrauen sollen. Dieses aber können

R 3

nen

54) Bülow im angeführten Buche, Seite 108 u. 109.

nen wir nicht, ohne von ihm ein rundes, deutliches und unzweideutiges Glaubensbekenntniß zu haben.“

„Ein solches Religionsbekenntniß des Lehrers nun ist der Religionseid in der Protestantischen Kirche. Kein Schatten von Zwang, keine Gewissensherrschaft, keine intolerante Einschränkung der Denk und Glaubensfreiheit findet hierbei statt. Eine Evangelische Kirche will einen Lehrer des Evangelii haben, und zu dem Ende fordert sie von ihm, daß er sich als einen solchen, durch ein feierliches Bekenntniß dessen, was er glaubt, oder nicht glaubt, legitimire.“

„Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, heißt es weiter, ist der Religionseid überaus wichtig. Er macht, daß die Gemeinde weder Betrug, noch Unwahrheit und Illusion fürchten darf; hingegen ein unbeschränktes Vertrauen zu ihrem Lehrer fassen kann. — — Dieser Zweck könnte nun auch — durch eine bloße Verpflichtung auf die heil. Schrift — erreicht werden; aber beruhigender ist es doch, die Hauptdogmen daraus zu ziehen, welche das Fundament alles dessen sind, was der Prediger lehren soll. Und wer im Herzen an die heil. Schrift, als Gottes übernatürliche Offenbarung, glaubt, der wird

wird und kann nicht das geringste Bedenken finden, diese ausdrückliche Lehren derselben von Herzen zu glauben und zu bekennen.“

„Ohne Religionseid also giebt sich die Gemeine entweder unaufhörlichen Verwirrungen und Neuerungen unwissender, eingebildeter und brausender Köpfe, oder heimlichen Betrügereien und Täuschung hinterlistiger Schleicher, preis. Nur ein solcher Religionseid, wie der oben beschriebene, versichert die Evangelische, daß sie einen Evangelischen Lehrer, nicht aber einen arbiträren Religionsmacher, oder gar einen Irreligiösen und Atheisten habe.“⁵⁵⁾

Dies, und vorzüglich was Less — was dieser dem Herzen meines Gegners, — bei allen seinen leidenschaftlichen Widerwillen gegen die so oft genannte Verpflichtung der Religions-Volkslehrer, dennoch gewiß verwandte Mann — über den so genannten Religions-Eid geschrieben, überlege derselbe wol. Ich hoffe, er fühlt sich sodann um so zuverlässiger überzeugt; weil er selbst schreibt: „Der Landesherr kann es doch ohnmöglich gehen lassen, wie es gehen will, wann ihm Religion, als theures Geistes-eigenthum seines Volks,

R 4

bei

55) Less, in angeführter Schrift, Seite 124 bis 126.

bei welchem er es schützen soll, am Herzen liegt.“
Denn, fügt er hinzu: „Die Menschen bleiben in ihren Geisteswirkungen, sobald sie einmal für dieselben freien Spielraum haben, und der Verbote und Zwangseide entlediget sind, gewöhnlich auf keinem festen Standorte stehen, sondern gehen mit raschem Schritt immer weiter.“

Wegen dieses immer weiteren Fortschritts, beruft sich der Verfasser der Bemerkungen darauf: „weil aus den bereits in dem protestantischen Deutschland im Umlauf gekommenen Schriften am Tage liegt, daß man nicht dabey stehen bleibt, die symbolische Religion „— hätte wol Symbolische Bücher genannt werden mögen — zu verbessern; sondern daß man auch glaubt, aller geoffenbarten Religion gänzlich entbehren zu können.“ 56)

„Gegen das Eindringen dieses Uebels unter das Volk,“ wies mein Gegner selbst nennt, schlägt er nun, statt Verpflichtung auf Symbolische Bücher, Verbesserung des Lehr- und Predigerstandes im Ganzen, vor.

Diesem zur Folge theilt er die eben genannten Lehrer in Gute, Mittelmässige, und Schlechte ein. Die ersten sucht er durch Be-

lo-

56) Seite 133 der Bemerk.

lobungsrescripte, durch Versetzung an eine einträglichere Pfarre, zur fernern zweckmässigen Verwaltung ihres Berufs, anzufeuern. ⁵⁷⁾

R 5

Die

57) Seite 140 und 141 eben daselbst. Bei dieser Gelegenheit schlägt denn auch der Verfasser der Bemerk. vor: „durch den Ueberfluß der reichen Pfarren, die Einkünfte der Oeringern zu verbessern; und so auch selbst dann, wann die Stellen nicht vom Regenten, sondern von einem Patron, wie man sich gegenseitig ausdrückt, besetzt werden, und dem dafür, auf die von ihm zu verbessernden andern Stellen, das Ganze — oder das Mit-Patronat — zugesichert werden könnte.“
Seite 143. — —

Auch in meinem Vaterlande hat sich die oberbischöfliche und Landesherrliche Fürsorge mit der Untersuchung eines solchen Verbesserungsmittels beschäftigt. Allein bisiez sind — soviel ich davon weiß — die hiebei sich ergebende Schwierigkeiten noch nicht also entwickelt worden, daß diese Verbesserungsmittel haben werththätig gemacht werden können. Und so dürfte man denn auch wol nicht so leicht aufzulösende Anstände finden, das, was durch wohlthätige Stiftungen und durch andere Zusätze einmal zu den Predigeraufkünsten bei einer Pfarre bestimmt ist, wider solche Bestimmungen, einer andern minder genußreichen Pfarre, beizulegen. —

Gesezt aber auch, daß diese Schwierigkeiten sich auch noch wol auflösen lassen; so dürfte denn doch wol immerhin eine gänzliche, oder theilweise Abtretung des Patronats; bedenklich, und daher auch wol unausführbar bleiben.

Die mittelmässigen Prediger sollen, nach dem gegenseitigen Vorschlage, durch die Beispiele der Guten, veredelt, und durch die Belohnung der zuletzt Genannten, zu einer gleichen Ruhm und Belohnungswürdigen Amtstreue und zweckmässigen Amtsführung, angefeuert werden. 58)

Die schlechten Prediger sollen — wies der Verfasser der Bemerkungen will — wann sie aller Ermahnung ungeachtet, sich nicht bessern, abgesetzt werden; und, damit sie und die Ihrigen dem Publikum nicht zur Last fallen, dergestalt versorgt werden, daß der Vater seine Beschäftigung und sein Brod im Arbeitsause vorfinde, und die Kinder desselben, Erziehung und Unterhalt im Waisenause. Und so glaubt man gegenseits, daß eine solche Strenge ein warnendes Beispiel für alle übrige eben so fahrlässig ihr Amt führende, als Gewissenlos überhaupt lebende Prediger, seyn würde. 59)

Damit aber eine iede Pfarre mit würdigen Lehrern besetzt werden könne; so empfiehlt der Verfasser, daß die Kandidaten des Predigtamts in, darzu zweckmässig einzurichtenden Seminarien, nach

Kopf

58) Seite 144 der Bemerk.

59) Seite 146 und 147.

Kopf und Herzen, also gebildet werden mögen: daß sie, nach einer ieden Rücksicht, sowol auf eigentlich gelehrte, als Menschenkenntniß, ihrem künftigen Beruf zweckmässig vorstehen könnten. 60)

Ob ich nun gleich im Wesentlichen, wegen der Verbesserung des Prediger und Schullehrerstandes, mit meinem Gegner gleich denke, und eine dadurch zu bewirkende Veredlung dieses Standes, für ein Staatsbedürfniß ansehe; so sichert doch dies alles dieienige Geisteszufriedenheit und Herzensberuhigung, beim Genuß der einmal als wahr anerkannten, und uns zeitlich und ewig glücklich machenden Religion, nicht, weshalb doch alle Staatsbürger zum Schuß der Regierung berechtigt sind. — — Und — warum gewährt das im Vorschlag Gebrachte diese Sicherheit nicht? Weil, — nach der selbst eigenen Behauptung meines Gegners, —“ aus den, im Protestantischen Deutschlande, im Umlauf gekommenen Schriften, die Behauptung am Tage liegt: — daß man aller geoffenbarten Religion entbehren könne.“

Es bleibt daher aller Einwendungen ungeachtet — das ein sehr dringendes Bedürfnis des Staats, daß die Volkslehrer an Kirchen und
Schu-

60) Seite 149 und 150 der Bemerk.

Schulen dasienige gewissenhaft erfüllen, was ihnen in Ansehung der Haupt und Grundwahrheiten unsers Evangelischen Lehrbegriffs — nach dem allgemeinen Kirchenstaatsrechte so wie nach den deutschen Reichsgrundgesetzen, als auch nach den Grundgesetzen und Verfassungen desienigen Landes, worin sie als Evangelische Lehrer berufen worden — zur Pflicht wird. — — —

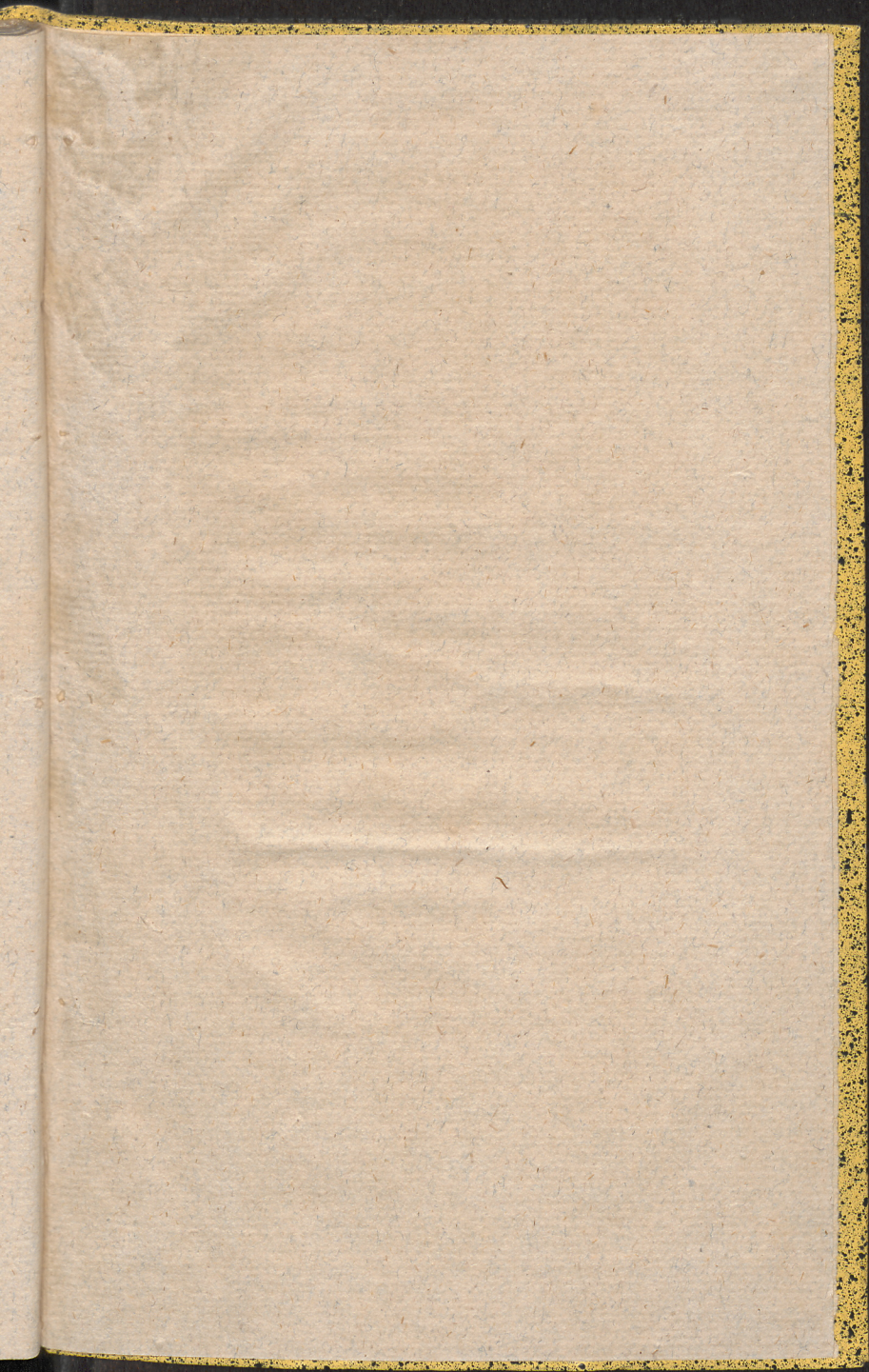
Hier schliesse ich meine Beantwortung der nur zu oft genannten Bemerkungen über meine Schrift. Ein sachkundiges, nur allein für die Wahrheit Gefühl habendes Publikum, spreche nun über den Verfasser derselben, so wie über meine Beantwortungen ab. — — Dies Urtheil falle aber aus, wie es wolle; so bleibt dennoch der Verfasser der oben genannten Gegenschrift, meinem Herzen gleich theuer und werth.

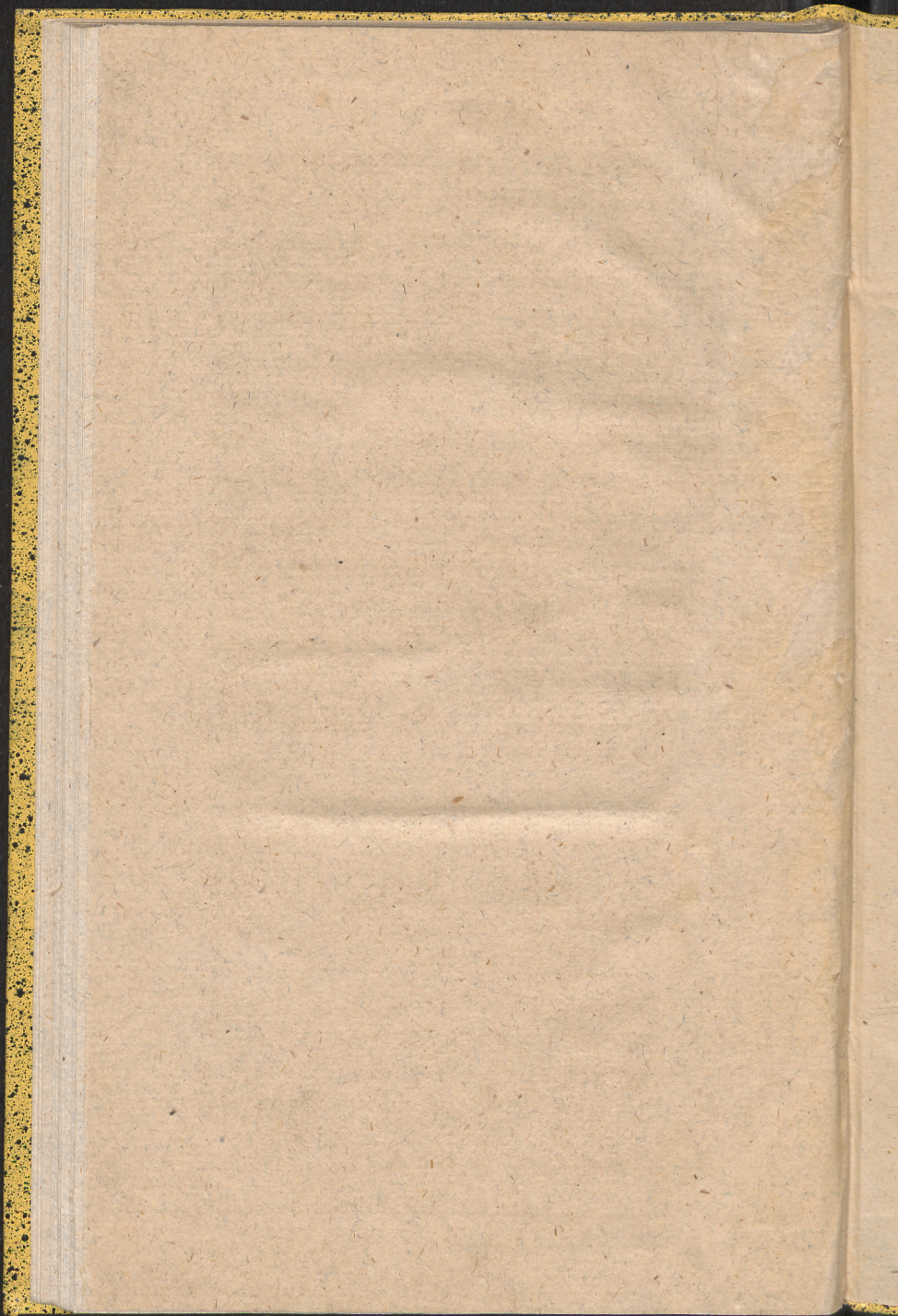
Am Schluß dieses meines Rectoral Programms zeige ich noch an: daß ich, den verheiffenen Vorbericht mit einem besondern Titelblatt zur nunmehr beendigten zweiten Fortsetzung meiner Schrift über Symbolische Bücher im Bezug aufs Staatsrecht, noch nicht liefern kann, weil zu gehäufte Amtsgeschäfte mir die hiezu nothwendige Muffe nicht erlaubt haben. Indessen erfülle ich mein Versprechen in der nächstkünftigen Michaelis Messe gewiß.

Deffentlich verkündiget
auf der
Landes Universität zu Rostock
am ersten Tage des Pfingst Festes
unter dem
Rectoral Inseigel.
1794.

am Ende dieses Jahres
manchmal noch zu
bestehen mit einem besondern
und bestimmten Fortschritt
über gewisse Punkte im Bezug
auf die Natur der Sache selbst
zu geben. Man sollte sich nicht
für diese Punkte nicht zu lassen
und nicht zu sprechen in der nächsten
Sitzung.

Bestimmte Verhältnisse
auf der
Landes-Hauptstadt zu Berlin
am ersten Tage des Monats
mit dem
National-Anzeiger
1794







ten, das wahre Christenthum ausmache; — an jenem feierlichen großen Tage des allgemeinen Gerichtes, nach ausdrücklichen Worten der Bibel nicht die Frage von dem, was wir geglaubt, sondern wie wir gehandelt, seyn werde.“⁵⁴⁾

So Bülow, und nun Less: „was wäre menschliche Gesellschaft, schreibt dieser, nicht alltheoretisch, sondern auch praktisch Kenntnißreicher Theolog, wann wir nie wüßten, wie wir mit andern daran sind, und nie sicher seyn könnten, ob wir Wahrheiten von ihnen hörten, oder Unwahrheiten. Ein solcher Zustand müßte alles gegenseitige Vertrauen, und damit auch alle Sicherheit und Friede tödten. Dies ist nun auch vorzüglich der Fall mit einem christlichen Religionslehrer. Sollen wir ihm Vertrauen zu ihm fassen; so müssen wir gegen alle Betrügereien nicht allein, sondern auch gegen alle noch so gut gemeinte Täuschungen völlig gesichert und völlig überzeugt seyn, daß er ein christlicher Prediger und kein Religionsmakler ist. Und um dies zu seyn müssen wir die Grundsätze und das Religionsystem des Mannes mit Sicherheit wissen, dem wir uns und die Unserigen, in der wichtigsten aller Angelegenheiten, anvertrauen sollen. Dieses aber kö-

R 3

54) Bülow im angeführten Buche, Seite 108 u. 109.



Image Engineering Scan Reference Chart TE203 Serial No. 100